



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht, Wasserkraft und Entsorgung

14.07.2015

Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV)

Anhörung

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Gegenstand und Zeitpunkt der Anhörung

Die Verordnung vom 7. Dezember 2007 über den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV¹, SR 732.17) richtet sich nach den Vorgaben des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1). Durch die Revision der SEFV soll die aktuelle Lenkungsform der beiden Fonds optimiert werden.

Zu den wesentlichen Punkten der Revision gehören insbesondere die Entflechtung zwischen Aufsichtsbehörde und Fonds-Gremien im Sinne der Good Governance. Dadurch dürfen Mitarbeitende des UVEK und des ENSI keinen Einsitz in die Fonds mehr nehmen und auch nicht als Fachleute beigezogen werden. Weiter wurden die Aufsichtsinstrumente des Bundes ausgebaut. Das UVEK erlässt neu das Reglement der Kommission zur Organisation der Gremien und den Grundsätzen der Vermögensanlage. Zudem erlässt das UVEK die Vorgaben über die Erstellung der Kostenstudien und legt die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten fest. Das UVEK erhält im Weiteren die Kompetenz die Anlagerendite, den Teuerungsindex und den Sicherheitszuschlag bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen anzupassen. Ferner wurde das Verfahren zur Erstellung und Überprüfung der Kostenstudien ausdrücklich in der Verordnung festgesetzt.

Am 12. März 2015 eröffnete das UVEK die Anhörung zur Revision der SEFV. Die interessierten Kreise hatten bis am 8. Mai 2015 Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. An der Anhörung beteiligten sich 24 Kantone, fünf politische Parteien, vier Vertreter der Elektrizitätswirtschaft, sieben Vertreter von energiepolitischen und technischen Organisationen sowie drei Vertreter von Umweltschutzorganisationen. Dazu kamen sieben Spontanteilnahmen. Insgesamt gingen 50 Stellungnahmen ein.

2. Übersicht über die Anhörungsteilnehmenden

	Teilnehmende	Adressaten	Stellungnahmen
1	Kantone	26	24
2	Politische Parteien	12	5
3	Kommissionen und Konferenzen	1	0
4	Elektrizitätswirtschaft	10	4
5	Energiepolitische und technische Organisationen	17	7
6	Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	10	3
	Subtotal 1	76	43
7	Spontanteilnahmen:		7
	Total	76	50

¹ Im Folgenden wird ein Artikel der geltenden Verordnung mit *SEFV*, ein im Verordnungsentwurf neu vorgesehener Artikel dagegen mit *revSEFV* gekennzeichnet.

3. Überblick über das Ergebnis der Anhörung

Im Rahmen der Anhörung sind 50 Stellungnahmen eingegangen. Ein Grossteil der Teilnehmenden begrüsst die geplante Trennung von Aufsichtsbehörde und Fonds-Gremien als Teil der Good Governance. Häufig kritisiert wird dabei jedoch, dass die Verschiebung der Kompetenzen von der Kommission bzw. vom Bundesrat zum UVEK genau diesem Vorhaben, nämlich die Entflechtung der operationellen Geschäfte von der Aufsicht, zuwiderlaufe. Viele Stellungnahmen äussern sich zudem zum Sicherheitszuschlag von 30%, der nicht Gegenstand dieser Vorlage ist.

Die Revision wird von acht Kantonen mit wenigen Bemerkungen begrüsst. Sieben Kantone lehnen den Entzug von Kompetenzen der Kommission zugunsten des UVEK ab. Vier Kantone fordern zudem den Verzicht auf die Anpassung der Teuerungsrate, Anlagerendite und Sicherheitszuschlag bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen durch das UVEK. Weiter fordern vier Kantone die Abschaffung des Sicherheitszuschlags oder regen dessen Senkung an. Vier Kantone haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Zwei Kantone haben sich zur Anhörung nicht geäussert.

Die SP, die GLP und die Grünen begrüssen die Stärkung der Good Governance, die getroffenen Massnahmen gehen ihnen jedoch noch nicht weit genug. Insbesondere sollen die Kostenstudien mit Szenarien arbeiten. Weitere Forderungen dieser Parteien betreffen unter anderem die Zusammensetzung der Gremien und die Beibehaltung bzw. unter Umständen Erhöhung des Sicherheitszuschlags. Die SVP und die FDP lehnen die Revision ab. Beide Parteien sind der Ansicht, dass die zusätzlichen Kompetenzen an das UVEK dem Ziel der Revision, der Entflechtung, klar entgegenstehen. Zudem lehnen beide Parteien den Sicherheitszuschlag ab und fordern dessen Abschaffung.

Die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft lehnen die Revision grundsätzlich ab. Die Entflechtung an sich wird nicht kritisiert, jedoch ist ihrer Ansicht nach eine Revision zum jetzigen Zeitpunkt unnötig. Durch die zusätzlichen Kompetenzen des UVEK werde für den Bund genau jenes Haftungsrisiko begründet, welches durch die Entflechtung aufgehoben werden sollte. Zudem fordern sie die Abschaffung des Sicherheitszuschlags. Die teilnehmenden energiepolitischen Organisationen schliessen sich in vielen Bereichen der Elektrizitätswirtschaft an.

Die Umweltorganisationen und eine energiepolitische Organisation heissen den Vorschlag gut, fordern jedoch weitergehende Anpassungen, insbesondere die Besetzung der Fonds-Gremien mit ausschliesslich unabhängigen Mitgliedern und die Senkung der Anlagerendite. Weiter fordern sie die Erhöhung der Teuerungsrate und die Erstellung der Kostenstudien mit Szenarien. Falls diesen letzten beiden Forderungen nachgekommen werde, sei der Sicherheitszuschlag von 30% angemessen. Ansonsten müsse der Sicherheitszuschlag erheblich erhöht werden.

Einige der Spontanteilnehmenden stehen mit ihrer Stellungnahme inhaltlich eher den Umweltorganisationen, andere eher den Vertretern der Elektrizitätswirtschaft nahe.

4. Allgemeine Bemerkungen zur Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Viele Teilnehmer begrüssen eine Anpassung der Verordnung unter dem Stichwort der Good Governance ausdrücklich.

Jedoch gibt es auch viele Teilnehmer, für die eine zweite Revision unnötig erscheint. Der Schweizerische Gewerbeverband kritisiert, die Anpassung werde vorgeschlagen, noch bevor die erste Revision rechtskräftig sei, was von einer mangelnden Rücksicht auf die Regulierungssubjekte und -objekte zeuge, wenn nicht sogar auf eine Geringschätzung des demokratischen Wegs hindeute. Verschiedene andere Teilnehmer, insbesondere die FDP, die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft und verschiedene energiepolitische und technische Organisationen, bspw. das Energieforum Nordwestschweiz und die Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz betonen, dass die Fonds auf gutem Kurs seien und sich keine Finanzierungslücke abzeichne. Einige Teilnehmer betonen zudem, der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle weise Mängel auf.

Der Kanton Bern fordert die Sistierung des laufenden Revisionsverfahrens, da die momentane Daten- und Rechtslage angesichts der hängigen Beschwerde gegen den Sicherheitszuschlag zu unklar sei.

4.2 Bemerkungen zum Sicherheitszuschlag

Zum Sicherheitszuschlag wurden unterschiedliche Ansichten vertreten. Die Kantone Bern, Zug und Appenzell Innerrhoden, die SVP, die FDP, die Elektrizitätswirtschaft sowie verschiedene energiepolitische und technische Organisationen fordern die Abschaffung des Sicherheitszuschlags. Der Kanton Bern betont insbesondere, dass aufgrund des noch hängigen Verfahrens noch immer unklar sei, ob der Sicherheitszuschlag überhaupt rechtmässig sei und die vorangegangene Revision somit noch gar nicht in Kraft getreten sei.

Der Kanton Basel Landschaft schlägt vor, den Sicherheitszuschlag von 30% zu senken.

Die SP fordert eine Anpassung des Sicherheitszuschlags für Projekterweiterungen und Unvorhergesehenes. Die GLP begrüsst den Sicherheitszuschlag und fordert eine regelmässige Überprüfung der Höhe. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund vertritt die Ansicht, dass nach den neusten Erkenntnissen zur Stilllegung aus Deutschland zu den massiv höheren Kosten wegen der ungeklärten Endlager-suche eine Erhöhung des Sicherheitszuschlags angezeigt sei.

Die Grünen, die Umweltverbände und die Schweizerische Energiestiftung fordern momentan keine Erhöhung des Sicherheitszuschlags. Vielmehr fordern sie die Anpassung des Teuerungszuschlags sowie die Arbeit mit Szenarien (s. 4.3 und 4.5). Falls diesen Forderungen nachgekommen werden sollte, könne der Sicherheitszuschlag in der Höhe von 30% gehalten werden, ansonsten müsse er auf 100% erhöht werden.

4.3 Anpassung von Anlagerendite und Teuerungsrate

Die SP, die Grünen, die Vertreter der Umweltorganisationen, die Schweizerische Energiestiftung, sowie der Schweizerische Gewerkschaftsbund fordern eine Anpassung der Anlagerendite und der Teuerungsrate.

Die Teuerungsrate müsse, wie im Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle angeregt, erhöht werden. Der Landesindex für Konsumentenpreise solle als Basis für das finanzmathematische Berechnungsmodell verwendet werden. Insbesondere der Neat-Teuerungsindex würde den Anforderungen der Stilllegungs- und Entsorgungskosten näher liegen.

Alle Obengenannten, mit Ausnahme von Pro Natura, sind zudem der Ansicht, die Anlagerendite sei zu hoch angesetzt. Das momentane Renditeziel verlange nach grossen Anlagerisiken, um das Ziel erreichen zu können. Als Vergleich könne der BVG-Mindestzinssatz herangezogen werden.

4.4 Zusammensetzung der Fonds-Gremien

Die SP, die Grünen, die Schweizerische Energiestiftung, die Vertreter der Umweltverbände und der Schweizerische Gewerkschaftsbund fordern die Besetzung der Kommission mit ausschliesslich unabhängigen Mitgliedern. Die Vertreter der Eigentümer hätten ein zu grosses Interesse daran, möglichst viele Kosten auf die Allgemeinheit abzuwälzen.

Die GLP hält fest, dass die Vertretung der Eigentümer in den kommenden Jahren wohl nach unten korrigiert werden müsse. Zudem müsse sichergestellt werden, dass die unabhängigen Mitglieder auch tatsächlich unabhängig seien und die nötigen Fachkenntnisse mitbringen würden. Sie schlägt Anforderungsprofile an die unabhängigen Mitglieder vor.

Der Schweizerische Städteverband fordert die bisherige Vertretung der Eigentümer von maximal vier Sitzen auch nach der Erweiterung der Kommission auf elf Mitglieder beizubehalten. Dies um die Unabhängigkeit der Fonds als gesamtes zu stärken.

Swisselectric, die Alpiq AG, die BKW Energie AG, der Verein Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen und der Verein Kettenreaktion machen darauf aufmerksam, dass bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl auf elf der Anteil der Vertreter der Betreiberunternehmen entsprechend zu erhöhen sei.

4.5 Bemerkungen zu den Kostenstudien

Die Grünen, die Umweltorganisationen und die Schweizerische Energiestiftung führen aus, dass die Berechnungen in den Kostenstudien zu wenig Rücksicht auf die Komplexität der Stilllegungs- und Entsorgungsprojekte nehmen würden. Weltweit seien erst wenige Reaktoren zurückgebaut worden und es gebe kein Endlager für hochaktive Abfälle. Die Erfahrung mit anderen Grossprojekten zeige, dass die Kosten meist viel höher ausfielen als projiziert.

Die GLP, die SP, die Grünen, die Schweizerische Energiestiftung, die Umweltorganisationen, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Schweizerische Städteverband fordern die Arbeit mit Szenarien bei der Ausarbeitung der Kostenstudien. Es solle nicht nur mit dem idealen Szenario gerechnet werden, sondern auch ein realistisches und pessimistisches Szenario erstellt werden.

Weiter fordern die SP, die Grünen, die Schweizerische Energiestiftung, die Umweltorganisationen und der Schweizerische Gewerkschaftsbund, dass bei der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten sowie bei der Berechnung der Beiträge nicht eine Betriebsdauer von 50 Jahren angenommen werden dürfe, sondern bloss eine von 40 Jahren. Zudem sollen die Kostenstudien von einer unabhängigen Stelle erarbeitet oder zumindest unabhängige Fachleute beigezogen werden.

Die GLP möchte Art. 8 Abs. 3 revSEFV ergänzen, so dass das UVEK die Berechnungsgrundlage auch dann anpasst, wenn ein Kernkraftwerk weniger lang betrieben wird.

4.6 Weitere Bemerkungen

Der Kanton Tessin macht darauf aufmerksam, dass es keine Analyse der Auswirkungen der Revision auf die Preise von Strom aus Kernanlagen gibt.

Der Kanton Thurgau begrüsst die Aufteilung der Prüfung der Kostenstudie in sicherheitsrelevante Aspekte durch das ENSI und in Kostenberechnung durch unabhängige Fachleute.

Die SP, die Grünen, die Umweltverbände und die Schweizerische Energiestiftung fordern, dass die Berechnung der Entsorgungskosten eine Beobachtungsphase von 100 Jahren abdecken sollte. Weiter fordern sie den Durchgriff auf die Aktionäre der Eigentümergesellschaften, um die Beiträge der Eigentümer auch im Falle von fehlendem Kapital der Gesellschaft zu gewährleisten. Die Solidarhaftung genüge nicht. Zudem hätten die Gösgen-Däniken AG und die Kernkraftwerk Leibstadt AG eine dünne Kapitaldecke. Weiter verlangen sie die Weiterführung von Kostenstudien auch nach der endgültigen Ausserbetriebnahme, um allfällige Kostensteigerungen zu berücksichtigen.

Ebendiese Organisationen fordern gemeinsam mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und dem Schweizerischen Städteverband, dass die Überschüsse in den Fonds erst ausgezahlt werden sollen, wenn die Stilllegung abgeschlossen, beziehungsweise das Lager endgültig verschlossen sei.

Die SP, die Grünen, die Umweltorganisationen und die Schweizerische Energiestiftung fordern eine Änderung der Art. 15 und 16 SEFV. Sie fordern, den Anteil von Aktien und Währungen zugunsten von sicheren Anlagen wie Immobilien und Obligationen zu senken und allgemein eine vorsichtigeren Anlagestrategie.

Der Kanton Bern wünscht eine Überprüfung, ob Art. 2 Abs. 2 lit. e SEFV hinsichtlich Umfang der Stilllegungsarbeiten mit Art. 29 Abs. 1 KEG übereinstimmt. Soweit nötig, könne eine Anpassung von Art. 2 Abs. 2 lit. e SEFV im Rahmen der nächsten Revision vorgenommen werden.

Ausserhalb der vorliegenden Revision verlangen die Grünen, die Umweltorganisationen und die Schweizerische Energiestiftung eine Änderung von Art. 80 Abs. 4 KEG. Der Bund solle in keiner Weise

für die Kosten der Stilllegung und Entsorgung eintreten müssen.

5. Bemerkungen zum Entwurf der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung

5.1 Entflechtung zwischen Aufsichtsbehörden und Fonds-Gremien

Sehr viele Teilnehmer begrüßen die personelle Entflechtung, also den Ausschluss von Mitarbeitern des ENSI und des UVEK aus den Fonds-Gremien ausdrücklich unter den Prinzipien der Good Governance. Auch diejenigen Teilnehmer, die die Revision als Gesamtes ablehnen, lehnen die Entflechtung in diesem Punkt nicht ausdrücklich ab.

Der Schweizerische Gewerbeverband ist der Ansicht, die Grundsätze der Good Governance würden keine Einwände gegen eine Vertretung des BFE in den Fonds-Gremien erheben. Das BFE könnte sich einen Code of Conduct geben und danach handeln.

Teilnehmer aus verschiedenen Lagern betonen die Wichtigkeit, dass die Mitglieder der Kommission und der Ausschüsse weiterhin aufgrund der fachlichen Expertise und nicht nach anderen Kriterien, insbesondere ihrer politischen Einstellung, gewählt werden. Dazu gehören die Kantone Nidwalden, Solothurn und Appenzell Innerrhoden, die Axpo Holding AG, das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, das Centre Patronal und die Arbeitsgruppe Christen + Energie.

5.2 Bemerkungen zu den neuen Kompetenzen des UVEK in Art. 29a Abs. 2 revSEFV

Viele Teilnehmer der Anhörung stehen zwar hinter dem Vorhaben der Entflechtung, sind jedoch der Ansicht, dass die vorliegende Revision die Aspekte der Good Governance gerade nicht befolge, weil die Aufsicht und operative Tätigkeiten durch die neuen Kompetenzen des UVEK vermischt würden. Diese Kritik bezieht sich insbesondere auf die Verstärkung der Aufsicht über die Fonds. Die neue Kompetenz des UVEK, ein Reglement über die Fonds zu erlassen, die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten festzulegen und die Vorgaben für die Kostenstudien im Einzelfall festzulegen, stehe im Widerspruch zum ursprünglichen Ziel der Entflechtung, schreibt beispielsweise die FDP.

Unter diesem Aspekt fordern die Kantone Zürich, Nidwalden, Zug, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Aargau und Thurgau, sowie die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft und verschiedenen energiepolitischen und technischen Organisationen die Anpassung der Art. 23 lit. a, lit. a^{ter} und lit. n. Diese Kompetenzen sollten wieder der Kommission zukommen. Einige Vertreter der Elektrizitätswirtschaft und verschiedenen energiepolitische und technische Organisationen fordern die Streichung des gesamten Art. 29a revSEFV, die Kantone Zürich, Nidwalden, Zug, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Aargau und Thurgau sowie die FDP, die SVP und die Axpo Holding AG nur die Streichung von Art. 29a Abs. 2 revSEFV.

Verschiedene Vertreter der Elektrizitätswirtschaft und der energiepolitischen und technischen Organisationen führen zu ihrer Forderung aus, dass durch die Kompetenz des UVEK genau jenes Haftungsrisiko des Bundes herbeigeführt werde, vor dem die Eidgenössische Finanzkontrolle in ihrem Bericht warne und welches durch die Entflechtung auch vermindert werden sollte. Es fehle eine gesetzliche Grundlage für die Subdelegation vom Bundesrat an das UVEK, deshalb sei die Delegation verfassungsbzw. gesetzeswidrig. Durch die zusätzlichen Kompetenzen bestehe eine Gefahr der politischen Einflussnahme. Insbesondere die Erstellung der Kostenstudie sei jedoch eine operative Aufgabe, welche ein hohes Mass an Fachkenntnissen voraussetze. Durch die Übertragung der Kompetenzen werde das UVEK faktisches Leitorgan. Der Schweizerische Gewerbeverband schreibt, was der Governance abträglich sei, sei nicht die Besetzung der Gremien durch Mitarbeiter des BFE, sondern die neuen Kompetenzen, die das UVEK durch die Revision erhalten soll.

Die GLP unterstützt die neuen Aufgaben des Bundes, regt jedoch an, dass die bestehenden Aufgaben auf ihre Aktualität und Relevanz zu überprüfen seien. Auch der Kanton Schaffhausen begrüsst diese

Änderung, stellt jedoch fest, dass diese Massnahmen nur wirksam seien, wenn das UVEK seine Möglichkeit zur umfassenden Qualitätssicherung auch nütze.

Die SP begrüsst die neuen Kompetenzen in Art. 29a Abs. 2 revSEFV.

Das Centre Patronal ist der Ansicht, dass die neuen Aufgaben des UVEK nicht die vorhandenen Probleme lösen. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle habe griffigere Aufsichtsinstrumente für den Bundesrat gefordert, die vorliegende Revision gebe solche Kompetenzen jedoch nur dem UVEK.

Der Kanton Bern wirft die Frage auf, ob die organisatorische und rechtliche Selbständigkeit der Fonds durch diese neuen Kompetenzen nicht zu stark ausgehöhlt würden. Er gehe jedoch davon aus, dass eine genügende rechtliche Grundlage für diese Neuregelung bestehe.

5.3 Besondere Anmerkungen zur Regelung der Erstellung und Überprüfung der Kostenstudien

Die Grünen, die Umweltverbände und die Schweizerische Energiestiftung begrüssen die Änderungen in Art. 4 und 5 revSEFV. Die GLP begrüsst, dass das Verfahren zur Erstellung der Kostenstudien neu ausdrücklich in der Verordnung verankert ist, und ebenso die neuen Kompetenzen des UVEK.

Das Centre Patronal als energiepolitische Organisation sieht keinen Sinn hinter dem Vorhaben, ein bestehendes und angewendetes Verfahren in der Verordnung zu institutionalisieren.

Für den Kanton Solothurn ist nicht ersichtlich, weshalb in diesem Punkt eine Subdelegation an das UVEK stattfinden sollte und fordert die Verschiebung von Art. 29a Abs. 2 lit. b zu einem Art. 29a Abs. 1 lit. f revSEFV.

Die Kantone Zürich, Zug, Appenzell Innerrhoden und Aargau sowie die Axpo verlangen eine Änderung von Art. 4 Abs. 5 revSEFV. Die Kommission solle die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten festlegen. Verschiedene Vertreter der Elektrizitätswirtschaft, das Energieforum Nordwestschweiz, der Verein Kettenreaktion und die Aktion für eine vernünftige Energiepolitik Schweiz fordern eine Streichung des Art. 4 Abs. 5 revSEFV.

5.4 Zuweisung der Kompetenz zur Änderung von Anlagerendite, Teuerung und Sicherheitszuschlag ans UVEK

Die neue Kompetenz des UVEK, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Anlagerendite, die Teuerungsrate und den Sicherheitszuschlag bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen anzupassen, wird sehr unterschiedlich aufgenommen.

Die Grünen, verschiedene Umweltverbände und die Schweizerische Energiestiftung heissen diese Anpassung ausdrücklich gut, warnen jedoch vor kurzfristigen Änderungen. Die SP und der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüssen die Änderungen ebenfalls. Auch die GLP ist mit dieser Anpassung einverstanden und betont, dass mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement eine kompetente Stelle miteinbezogen werde.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich unterstützt das Vorhaben für mehr Flexibilität betreffend Anlagerendite und Teuerungsrate, ist jedoch der Ansicht, der Sicherheitszuschlag solle, wie die Höhe der Beitragszahlungen, alle fünf Jahre festgelegt werden.

Ausdrücklich begrüssen diese Änderung auch die Kantone Basel-Landschaft, Waadt und Schwyz. Der Kanton Schaffhausen ist zwar einverstanden mit der Kompetenz in Art. 8a Abs. 2 revSEFV, fordert jedoch, dass die Voraussetzungen und Kriterien in der Verordnung näher bestimmt werden.

Die Kantone Zürich, Aargau, Zug, Solothurn, Appenzell Innerrhoden lehnen die zusätzliche Kompetenz des UVEK ab. Der Kanton Zürich führt aus, dass häufige Anpassungen die Finanzierung der Fonds unnötig erschweren könnte, deshalb solle der Bundesrat weiterhin zuständig bleiben.

Das Centre Patronal ist der Ansicht, diese Kompetenz solle beim Bundesrat verbleiben.

Die Kantone Zug und Appenzell Innerrhoden, die FDP, die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft sowie verschiedene energiepolitische und technische Organisationen fordern eine Streichung von Art. 8a Abs. 2 Satz 2 revSEFV, also die Möglichkeit der Anpassung der Parameter bei wesentlichen Änderungen. Es gäbe bereits genügend andere Instrumente, um kurzfristigen Änderungen des Marktumfeldes zu berücksichtigen. Häufige Anpassungen würden die Interessen der Betreiber an stabilen Beitragsveranlagungen und konstanten Beiträgen beeinträchtigen. Zudem könnte die offene Formulierung zu politischer Einflussnahme führen.

Der Kanton Bern befürchtet, dass die Subdelegation die Fonds und die Elektrizitätsunternehmen kurzfristigen und politischen Einflussfaktoren aussetzen könnte, was die Planungssicherheit einschränke. Er geht jedoch davon aus, dass die Subdelegation über die nötige rechtliche Grundlage verfüge.

Anhang: Eingegangene Stellungnahmen

Kantone

Zürich
Bern
Luzern
Uri
Schwyz
Obwalden
Nidwalden
Glarus
Zug
Freiburg
Solethurn
Basel-Stadt
Basel-Landschaft
Schaffhausen
Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Innerrhoden
St. Gallen
Graubünden
Aargau
Thurgau
Tessin
Waadt
Neuenburg
Genf

Politische Parteien

Schweizerische Volkspartei (SVP)
Sozialdemokratische Partei (SP)
FDP.Die Liberalen (FDP)
Grüne Partei
Grünliberale Partei (GLP)

Elektrizitätswirtschaft

Alpiq AG
Axpo Holding AG
BKW Energie AG
Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle
Swisselctric
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber

Energiepolitische und technische Organisationen

Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
Arbeitsgruppe Christen+Energie
Kettenreaktion
Schweizerische Energie-Stiftung

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Greenpeace
Pro natura
World Wide Fund for Nature Schweiz

Spontanstellungnahmen

Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
Pfannenstil
Centre Patronal
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
Energieforum Nordwestschweiz
Schweizerischer Gewerbeverband
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Schweizerischer Städteverband